

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 29

ausgegeben am 28. Januar 2015

Gesetz

vom 4. Dezember 2014

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBI. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 22a Abs. 2 Ziff. 1

2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn:

1. die strafbare Handlung eine Übertretung nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 35 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, Art. 101 oder 102 Abs. 1 bis 3 des Kinder- und Jugendgesetzes oder Art. 54 des Heilmittelgesetzes, ein Vergehen oder einen Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 51/2014 und 110/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Heilmittelgesetz vom 4. Dezember 2014 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef